

# Rahmenbedingungen und Gestaltungsmög- lichkeiten

MERKBLATT



## Vorruhestand und Altersrente





Das vorliegende Merkblatt zum Thema "Vorruhestand und Altersrente" wurde zwischen Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung abgestimmt und richtet sich an Arbeitnehmer und Betriebe. Es enthält unter anderem Informationen:

- zur **Altersrente wegen Arbeitslosigkeit**
- zur Arbeitslosigkeit **mit** und **ohne Meldung** bei einer Agentur für Arbeit
- zu weiteren Altersrenten, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden können.

## A. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit

### 1. Arbeitslosigkeit als Anspruchsvoraussetzung

Die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit kann von Versicherten bezogen werden, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind. Voraussetzung für den Anspruch auf eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ist unter anderem, dass die/der Versicherte nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen **arbeitslos** war ("52-Wochen-Regelung").

### Nachweis der Arbeitslosigkeit

Die Rentenversicherung unterscheidet bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit zwischen Arbeitslosigkeit **mit** oder **ohne Meldung** bei der Agentur für Arbeit. Versicherte haben im Rahmen

der "52-Wochen-Regelung" die Wahl, ob sie sich bei einer Agentur für Arbeit melden oder die Arbeitslosigkeit gegenüber der Rentenversicherung selbst nachweisen.

### **Arbeitslosigkeit mit Meldung bei einer Agentur für Arbeit**

Bei Versicherten, die bei einer Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind und Leistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung (zum Beispiel Arbeitslosengeld) erhalten, geht die Rentenversicherung davon aus, dass bereits die zuständige Agentur für Arbeit das Vorliegen von Arbeitslosigkeit geprüft und bejaht hat. Das Gleiche gilt für Zeiten der Meldung bei einer Agentur für Arbeit ohne Bezug von Arbeitslosengeld (zum Beispiel wegen Nichterfüllung der Anwartschaftszeit oder Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld) oder Arbeitslosengeld II (zum Beispiel wegen mangelnder Bedürftigkeit).

Die Arbeitslosmeldung setzt voraus, dass der Versicherte dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Dazu gehört auch, dass er Einladungen der Agentur für Arbeit Folge leistet und an angebotenen Maßnahmen teilnimmt.

### **Arbeitslosigkeit ohne Meldung bei einer Agentur für Arbeit**

Auch Versicherte die nicht bei einer Agentur für Arbeit gemeldet sind, können arbeitslos im Sinne



der "52-Wochen-Regelung" bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit sein. In diesem Fall hat die/der Arbeitslose die Arbeitslosigkeit gegenüber dem Rentenversicherungsträger selbst nachzuweisen. Die Rentenversicherung prüft das Vorliegen von Arbeitslosigkeit in eigener Zuständigkeit entsprechend den Grundsätzen des Rechts der Arbeitsförderung (Sozialgesetzbuch III).

**Bitte beachten Sie:**

Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Meldung bei einer Agentur für Arbeit sind **keine Anrechnungszeiten**. Das kann dazu führen, dass ein Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nicht besteht (siehe dazu Ziffer 2). Weiterhin kann das Nichtvorliegen von Anrechnungszeiten zum Verlust einer Anwartschaft auf eine Erwerbsminderungsrente führen. Das Fehlen von Anrechnungszeiten kann sich im Einzelfall auch bei der Rentenhöhe nachteilig auswirken.

Arbeitslosigkeit setzt zunächst voraus, dass die/der Versicherte nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (**Beschäftigungslosigkeit**). Die Ausübung einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit schließt die Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wenn die Arbeitszeit weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst.

Arbeitslosigkeit setzt ferner voraus, dass sich die/der Versicherte bemüht, ihre/seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (**Eigenbemühungen**).

An die Eigenbemühungen und ihren Nachweis stellt der Rentenversicherungsträger strenge Anforderungen. Die/Der Versicherte muss sich **fortlaufend und ernsthaft** um Arbeit bemühen: Je Kalenderwoche müssen in der Regel **zwei schriftliche Bewerbungen** für eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden abgesendet werden.

Die Bewerbungen müssen sich auf Beschäftigungen beziehen, die die/der Versicherte nach ihren/seinen Kenntnissen und Fähigkeiten auch tatsächlich ausüben kann. Die Eigenbemühungen sind durch entsprechende Unterlagen, vor allem durch **Bewerbungsschreiben und die entsprechenden Antwortschreiben, lückenlos** nachzuweisen. Als Beginn der Arbeitslosigkeit wird der Beginn der Kalenderwoche angesehen, in der erstmals zwei Bewerbungen abgesandt wurden.

## **2. Erforderliche Pflichtbeitragszeiten vor Beginn der Rente**

Für den Anspruch auf eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ist ferner erforderlich, dass die/der Versicherte in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit hat.

Der maßgebliche 10-Jahreszeitraum verlängert sich um bestimmte Zeiten, sofern diese nicht auch Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind. Zu den Zeiten,



die zur Verlängerung des 10-Jahreszeitraumes führen, gehören unter anderem Anrechnungszeiten. Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug sind nur dann Anrechnungszeiten, wenn die/der Versicherte bei einer Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war. Zeiten der Arbeitslosigkeit **ohne** Meldung bei der Agentur für Arbeit können dagegen **nicht** als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden und verlängern deshalb auch nicht den 10-Jahreszeitraum.

## **B. Weitere Altersrenten, die vorzeitig bezogen werden können**

Neben der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit gibt es weitere Altersrenten, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze (die Regelaltersgrenze wird ab dem Jahrgang 1947 stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben) in Anspruch genommen werden können:

- Altersrente für Frauen
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Altersrente für langjährige Versicherte.

Über die Anspruchsvoraussetzungen informiert Sie Ihr Rentenversicherungsträger.

Wir empfehlen Ihnen, sich von der Deutschen Rentenversicherung beraten zu lassen, insbesondere hinsichtlich der möglichen Auswirkungen einer unterlassenen Arbeitslosmeldung auf Ihren Rentenanspruch. Die Anschriften und Kontaktdaten sind auf den folgenden Seiten abgedruckt.

## **Nehmen Sie Kontakt auf mit der Deutschen Rentenversicherung**

Wählen Sie zum Nulltarif die Service-Telefonnummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter **0800 10004800** erreichen Sie bundesweit unsere Experten zu günstigen Zeiten. Wir sind für Sie da: Mo-Do 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr, Fr 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr.

Individuelle Beratung vor Ort erhalten Sie bei den einzelnen Trägern der Deutschen Rentenversicherung:

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg  
Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe  
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd  
Am Alten Viehmarkt 2  
84028 Landshut  
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg  
Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt/Oder  
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung  
Braunschweig-Hannover  
Lange Weihe 2  
30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0





Deutsche Rentenversicherung Hessen  
Städelstraße 28  
60596 Frankfurt/Main  
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland  
Georg-Schumann-Straße 146  
04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord  
Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern  
Wittelsbacherring 11  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 607-0

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen  
Huntestraße 11  
26135 Oldenburg  
Telefon 0441 927-0

Deutsche Rentenversicherung Rheinland  
Königsallee 71  
40215 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz  
Eichendorffstraße 4-6  
67346 Speyer  
Telefon 06232 17-0

Deutsche Rentenversicherung Saarland  
Martin-Luther-Straße 2-4  
66111 Saarbrücken  
Telefon 0681 3093-0

Deutsche Rentenversicherung Schwaben  
Dieselstraße 9  
86154 Augsburg  
Telefon 0821 500-0

Deutsche Rentenversicherung Westfalen  
Gartenstraße 194  
48147 Münster  
Telefon 0251 238-0

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Telefon 030 865-1

Deutsche Rentenversicherung Knapp-  
schaft-Bahn-See  
Pieperstraße 14-28  
44789 Bochum  
Telefon 0234 304-0



**Herausgeber**  
Bundesagentur für Arbeit  
Marketing  
Oktober 2009  
**[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)**